

(2) Der Urkundsvermessungsberechtigte hat festzustellen, welche der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 zutrifft.

80. (1) Liegt ein Aufnahmefehler (Ziffer 20 Absatz 2) vor, ist der örtliche Grenzverlauf für die Grenzfeststellung maßgebend, wenn die beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger
- übereinstimmend erklären, daß sie den örtlichen Grenzverlauf anerkennen, und
  - gemeinsam beantragen, den Aufnahmefehler zu berichtigen.
- (2) Die übereinstimmende Erklärung und der gemeinsame Antrag der beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger bilden die Grundlage für die Berichtigung des Aufnahmefehlers.
81. (1) Die Flurstücksgrenzen sind rechtswirksam geändert worden, wenn die Änderungen des Grenzverlaufs
- durch ein gerichtliches Urteil rechtskräftig festgelegt oder in einer gerichtlichen Einigung rechtswirksam vereinbart worden sind oder
  - kraft Gesetzes eingetreten sind.
- (2) Die Änderungen des Grenzverlaufs sind auf der Grundlage des gerichtlichen Urteils, der gerichtlichen Einigung oder der Rechtsvorschriften in die Liegenschaftsdokumentation zu übernehmen. Anträge sind dazu nicht erforderlich.
82. (1) Die Flurkarte erweist sich als ungeeignet, wenn in der Örtlichkeit keine Punkte (Paßpunkte) aufgefunden werden können, deren Lage mit der Darstellung in der Flurkarte übereinstimmt.
- (2) In den Fällen gemäß Absatz 1 ist der örtliche Grenzverlauf maßgebend, wenn die beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger
- übereinstimmend erklären, daß sie den örtlichen Grenzverlauf anerkennen, und
  - gemeinsam beantragen, den örtlichen Grenzverlauf in der Liegenschaftsdokumentation nachzuweisen.
- (3) Die übereinstimmende Erklärung und der gemeinsame Antrag der beteiligten Eigentümer oder Rechtsträger bilden die Grundlage für den Nachweis des örtlichen Grenzverlaufs in der Liegenschaftsdokumentation.
83. (1) Stimmt der örtliche Grenzverlauf mit seiner Darstellung in den Vermessungsniederschriften und der Flurkarte nicht überein und ist an der Genauigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung nicht zu zweifeln, muß davon ausgegangen werden, daß die Flurstücksgrenzen ohne Rechtsgrundlage geändert worden sind.
- (2) Der Urkundsvermessungsberechtigte hat dazu die erforderlichen Feststellungen zu treffen.